



**Handlungshilfe für die
Kameradschaftskassen der
Freiwilligen Feuerwehren
in Schleswig-Holstein**

(Rotes Buch)

Änderungshistorie

Version	Stand	Bemerkung
1.0	Oktober 2016	Erstellung der Handlungshilfe

1. Einleitung

Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren der Kommunalen Landesverbände, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wurde am 10. Juni 2016 das Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf eine rechtssichere Basis gestellt.

Der Text des Änderungsgesetzes ist unter folgendem Link abrufbar

http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/wissenswertes/Veroeffentlichung_BrSchG_16.pdf

Durch eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde ebenfalls die Erstellung der Mustersatzung des Innenministeriums für Kameradschaftskassen intensiv begleitet. Auch der Text der Mustersatzung ist unter dem folgenden Link abrufbar

http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/mustersatzungen/Mustersatzung_Kameradschaftskasse_2016.docx

Mit der nachfolgenden Handlungshilfe soll den Freiwilligen Feuerwehren vor Ort eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um die Verwaltung der Kameradschaftskasse auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einfach und sicher durchführen zu können.

Die Handlungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Endgültigkeit, sondern kann durch Fragen aus den Freiwilligen Feuerwehren jederzeit ergänzt werden.

Bei Fragen zur Kameradschaftskasse und Anregungen zur Ergänzung dieses Leitfadens nutzen Sie bitte die folgende Mailadresse:

kameradschaftskasse@lfv-sh.de

Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein in dieser Handlungshilfe bedeuten keinen verbindlichen und abschließenden rechtlichen und steuerrechtlichen Rat, hierfür stehen ggf. Rechtsanwälte oder Steuerberater zur Verfügung.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Hopfenstr. 2d

24114 Kiel

www.lfv-sh.de

2. Fragen und Antworten

2.1. Satzungen

2.1.1. Muss die Freiwillige Feuerwehr eine Satzung erlassen?

Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse muss die Freiwillige Feuerwehr keine Satzung erlassen. Da eine Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sondervermögen der Gemeinde ist, muss die Gemeinde in diesem Fall eine

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
(im folgenden als „Satzung für Sondervermögen“ bezeichnet) erlassen.

Die vorhandenen Kameradschaftskassen bleiben kraft Gesetzes bestehen, dennoch ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung zu erlassen, d.h. wenn in einer Gemeinde mehrere Ortsfeuerwehren vorhanden sind, so ist für jede Ortsfeuerwehr eine Satzung zu erlassen.

Die Freiwillige Feuerwehr muss allerdings in ihrer Satzung die Bestimmungen über die Kassenverwaltung aufnehmen.

Siehe hierzu aktuelle Mustersatzung unter

<http://www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html>

2.1.2. Muss die Gemeindevertretung einen Beschluss über die Einrichtung der Kameradschaftskasse fassen?

In der Regel nicht, die bisher bestehenden Kameradschaftskassen bleiben per Gesetz auch weiterhin bestehen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Einrichtung der Kameradschaftskassen ist nicht notwendig. Die Gemeindevertretung muss jedoch eine entsprechende gemeindliche Satzung beschließen, da andernfalls die vollumfängliche Anwendung der erleichterten haushaltsrechtlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes erschwert wird (Wertgrenzen für die Annahme von Zuwendungen etc.).

Wenn eine Feuerwehr aber neu gegründet wird, z.B. durch die Zusammenlegung von zwei Feuerwehren, ist hier ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

2.1.3. Gibt es eine Kameradschaftskasse des Amtwehrführers / der Amtwehrführerin?

Nein, da es sich um ein Sondervermögen für die Pflege der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist und es keine Amtsfeuerwehr im rechtlichen Sinn gibt, kann es auch keine Kameradschaftskasse des Amtwehrführers / der Amtwehrführerin geben.

Hier bietet sich beispielsweise folgende Lösungsmöglichkeit an:

- es wird eine Position „Repräsentationskosten des Amtwehrführers / der Amtwehrführerin“ im Haushalt des Amtes eingerichtet. Aus dieser Position können dann Präsente des Amtwehrführers / der Amtwehrführerin zu besonderen Ereignissen bezahlt werden

2.2. Einnahmen der Kameradschaftskasse (§ 2 der Mustersatzung)

2.2.1. Bleibt der Kassenbestand der Kameradschaftskassen erhalten, wie ist mit Gegenständen zu verfahren, die die Kameraden in der Vergangenheit aus der Kameradschaftskasse angeschafft hatten?

Die bisher in den Kameradschaftskassen vorhandenen Barmittel und Guthaben bleiben Teil der Kameradschaftskassen, ebenso bleiben zur Kameradschaftspflege beschaffte Sachmittel Teil des Sondervermögens zur Kameradschaftspflege. Hiervon sind jedoch durch Kameradschaftskassen beschaffte Feuerwehr-Einsatzmittel nicht umfasst, sie sind wie schon bisher „normales“ Eigentum der Gemeinde.

2.2.2. Welche Einnahmen dürfen in die Kameradschaftskasse fließen

- Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- Zuwendungen von Dritten
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Verkaufserlöse von Vermögensgegenständen
- Zinseinnahmen aus der sicheren Anlage von Geldmitteln der Kameradschaftskasse
- Einzahlungen der Gemeinde, z.B. Zuschüsse zur Kameradschaftskasse oder pauschale Aufwandserstattungen
- Vergütungen aus Auftritten des Musikzuges o.ä.
- Erstattungen aus der Umsatzsteuer

- Sonstige Einnahmen, wie z.B. Erstattungen von Dritten oder aber Zahlungen, die an die Gemeinde weiterzuleiten sind.

2.3. Zuwendungen an die Kameradschaftskasse (§ 3 der Mustersatzung)

2.3.1. Bis zu welcher Höhe dürfen wir Zuwendungen annehmen?

Die Höhe ist abhängig von den Wertgrenzen in der Satzung für Sondervermögen und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Wir empfehlen die Wertgrenze des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu übernehmen.

Die Wertgrenze gilt pro Zuwendung und nicht pro Haushaltsjahr. Wenn die Satzung für Sondervermögen eine Wertgrenze von 1.000 EUR vorsieht, können in der Summe eines Jahres ohne Probleme z.B. 5.000 EUR oder mehr angenommen werden, wenn die Einzelsumme nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Die Aufteilung einer Spende in mehrere kleinere Spenden, zur Umgehung der obigen Grenze, ist nicht zulässig.

2.3.2. Was passiert, wenn eine Zuwendung erfolgt, die der Wehrvorstand nicht annehmen darf, da sie über der Wertgrenze liegt?

Bei einem Überschreiten der Wertgrenzen ist gem. § 3 Satz 3 der Satzung für Sondervermögen i.V.m. § 2b Abs. 4 BrSchG und der Hauptsatzung der Gemeinde zu verfahren, d.h. entweder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet oder es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Eine Erklärung des Zuwendungsgebers / der Zuwendungsgeberin ist auf jeden Fall zu beachten, wenn die Zuwendung also zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden soll, dann ist die Zuwendung der Kameradschaftskasse zuzuführen, wenn der Brandschutz in der Gemeinde gefördert werden soll, dann ist das Geld der Gemeindekasse zuzuleiten. Sofern der Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin im ersten Schritt keine Zweckbestimmung angegeben hat, ist es ratsam sie beim Zuwendungsgeber / der Zuwendungsgeberin zu erfragen.

2.3.3. Dürfen wir Spendenbescheinigungen ausstellen? Sind Zuwendungen an die Kameradschaftskassen steuerlich begünstigt und können sie durch den Zuwendungsgeber von der Steuer abgesetzt werden?

Nein, die Kameradschaftspflege (auch in den Feuerwehren) ist nicht steuerlich begünstigt, somit darf eine Zuwendungsbestätigung für steuerliche Zwecke nicht erstellt werden.

Lediglich die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung ist gemäß Ziffer 9 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung steuerlich begünstigt, diese Zuwendungen sind aber in der Gemeinde zu vereinnahmen und zweckentsprechend zu verwenden.

Bei Fragen hierzu sollte man den Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin an die Gemeindeverwaltung verweisen.

2.3.4. Müssen bei der Annahme von Sachspenden Besonderheiten beachtet werden?

Gegenstände müssen sicher im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sein, ggf. ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Für die Entgegennahme von Sachspenden gelten die gleichen Wertgrenzen wie bei Geldzuwendungen, siehe hierzu Ziffer **Fehler!**
Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.2.3.1

2.3.5. Ein Anwohner / eine Anwohnerin geht auf den Wehrführer / die Wehrführerin zu und erklärt, er / sie wolle 5.000,-€ für „neue Helme“ spenden. Darf der Wehrführer / die Wehrführerin den Betrag annehmen, wenn dies innerhalb der Wertgrenzen des § 3 Mustersatzung liegt?

Nein, der Wehrführer darf nur Mittel zur Kameradschaftspflege annehmen, Helme dienen nicht der Kameradschaftspflege, so dass die Mittel dem allgemeinen Haushalt zufließen müssen, nicht dem Sondervermögen. Für die Entscheidung über die Annahme wäre der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder die Gemeindevertretung zuständig. Der Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin ist hierauf hinzuweisen.

Damit die Zuwendung aber nicht verloren geht, kann der Wehrführer das Geld entgegen nehmen und unverzüglich an die Gemeinde weiterleiten, damit dort über die Annahme entschieden wird. Eine Quittung zum Erhalt des Betrages (das ist keine steuerliche Zuwendungsbestätigung) kann und sollte in diesem Fall ausgestellt werden.

2.4. Einnahme- und Ausgabenplan (§ 4 der Mustersatzung)

2.4.1. Bis wann ist der Einnahme- und Ausgabeplan spätestens aufzustellen?

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres aufzustellen (Beschluss der Mitgliederversammlung und Beschluss der Gemeindevertretung). Die Gemeindevertretungen beschließen in der Regel auf der letzten Sitzung eines Jahres ihren Haushaltsplan für das Folgejahr. Eine Nachfrage bei der Gemeinde, wann denn die letzte Sitzung stattfindet, ist also hilfreich.

Im Rahmen eines als Mitgliederversammlung gestalteten Dienstabends vor der letzten Sitzung der Gemeindevertretung kann der Einnahme- und Ausgabeplan beschlossen werden. Der Beschluss muss nicht zwingend auf der Jahreshauptversammlung gefasst werden.

Beispiel einer Einladung:

Einladung zur Mitgliederversammlung am xx.xx.20xx um 21.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus xxx, Beispielstr. 1, 12345 Musterdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 20.....
4. Anfragen und Mitteilungen

Wenn jedoch der Einnahme- und Ausgabeplan für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht beschlossen worden ist, so greift die vorläufige Haushaltsführung (siehe hierzu 2.6.2)

2.4.2. Gibt es ein verbindliches Muster für den Einnahme- und Ausgabeplan?

Nein, es gibt kein verbindliches Muster. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

Plan-Ansätze müssen auf volle 100 Euro – Beträge gerundet werden.

Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben während des Jahres kann in elektronischer Form mit Hilfe einer Tabelle – Download auf der Seite des Landesfeuerwehrverbandes unter

[www.lfv-sh.de/.....](http://www.lfv-sh.de/)

oder aber in handschriftlicher Form erfolgen.

Die Anschaffung eines elektronischen Buchführungssystems ist nicht vorgeschrieben, elektronische Hilfsmittel wie z.B. Tabellenkalkulationsprogramme oder ein einfaches Buchungsprogramm erleichtern ggf. die Kassenführung

2.4.3. Was passiert, wenn die Gemeindevertretung dem Plan nicht zustimmt?

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Gemeindevertretung ist gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen.

Dann sollte ein Gespräch zwischen Bürgermeister oder Bürgermeisterin /Gemeindevertretung und Wehrvorstand über die Gründe der Ablehnung geführt und eine einvernehmliche Einigung herbeigeführt werden.

Bis zur Klärung kann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften (siehe hierzu 2.6.2).

2.4.4. Was ist mit der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug, haben diese Teile unserer Feuerwehr auch eine eigene Kasse?

Es gibt nur einen Gesamt-Einnahme- und Ausgabenplan für die gesamte Feuerwehr; genau wie es nur eine Gesamt-Einnahme- und Ausgabenrechnung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn wehr-intern eine Unterteilung z.B. für die Jugendfeuerwehr und den Musikzug

vorgenommen wird. In der Summe müssen jedoch alle „Unterkassen“ den Gesamtbestand der Freiwilligen Feuerwehr wiedergeben.

Beispiel:

„Unterkasse“	Einnahmen	Ausgaben
Aktive Mitglieder	3.000 EUR	3.000 EUR
Ehrenabteilung	500 EUR	500 EUR
Jugendfeuerwehr	1.000 EUR	1.000 EUR
Musikzug	5.000 EUR	5.000 EUR
Summe Feuerwehr	9.500 EUR	9.500 EUR

Der Gesamt-Einnahme- und Ausgabeplan sowie die Gesamt-Einnahme- und Ausgaberechnung beinhalten die Gesamt-Summe Feuerwehr mit 9.500 EUR (jeweils unterteilt gemäß Muster zum Einnahme- und Ausgabeplan bzw. zur Einnahme- und Ausgaberechnung).

2.5. Nachtragsplan (§ 5 der Mustersatzung)

2.5.1. Muss einem Nachtragsplan auch die Gemeindevertretung zustimmen?

Ja, das Verfahren unterscheidet sich nicht von der erstmaligen Aufstellung des Planes. Zunächst muss die Mitgliederversammlung der Feuerwehr einen Nachtragsplan aufstellen, dem die Gemeindevertretung zu seiner Wirksamkeit zustimmen muss.

Einzelfragen zur Notwendigkeit einer Nachtragsplanung sollten ggf. mit der Gemeindeverwaltung besprochen werden.

2.5.2. Können wir bis zur Zustimmung der Gemeindevertretung bereits Ausgaben tätigen, die nur im Nachtragsplan enthalten sind?

Nur im Rahmen der Zulässigkeit einer vorläufigen Haushaltsführung (siehe 2.6.2)

2.6. Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung (§ 6 der Mustersatzung)

2.6.1. Was sind Verpflichtungsermächtigungen und wofür können sie angewendet werden?

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zur Eingehung von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre.

Beispiel: Die Gemeinden mussten in 2013 verbindlich Digitalfunkgeräte bestellen. Damit diese Bestellung überhaupt erfolgen konnte, haben die Gemeinden eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt eingestellt, um irgendwann in der Zukunft auch die Digitalfunkgeräte bezahlen zu können.

Für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren können Verpflichtungsermächtigungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen nicht eingeplant werden. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur genutzt werden, um Ausgaben aus laufenden Verträgen (wie z.B. die Pflege der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr durch Dritte) auch in Folgejahren leisten zu können.

2.6.2. Was bedeutet vorläufige Haushaltsführung?

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Freiwillige Feuerwehr auch ohne einen gültigen Einnahme- und Ausgabeplan (siehe 2.4.1 und 2.4.3) wirtschaften kann. Hierbei gilt, dass Ausgaben nur

- für bestehende rechtliche Verpflichtungen (z. B. Vertrag) für Ausgaben nach § 6 Absatz 1 der Satzung für Sondervermögen (Verpflichtungsermächtigung, siehe Ziffer 2.6.1), oder
- für die Durchführung wiederkehrender Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung)

getätigt werden dürfen. Dabei dürfen die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans des Vorjahres nicht überschritten werden.

2.7. Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 7 der Mustersatzung)

2.7.1. Sind die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans verbindlich?

Grundsätzlich sind die Ansätze des Einnahme- und Ausgabeplans verbindlich. Um jedoch eine gewisse Flexibilität zu erreichen, können die Ausgabepositionen für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Wenn bei einer Ausgabebeziehung also Mehrausgaben notwendig werden, können diese dann durch Einsparungen bei anderen Ausgabebeziehungen ausgeglichen werden.

Beispiel:

	<u>Ansatz</u>	<u>gebucht</u>
Position 8	1.500 EUR	1.400 EUR
Position 9	2.500 EUR	2.600 EUR
Position 10	3.000 EUR	1.000 EUR
<u>Summe</u>	<u>7.000 EUR</u>	<u>5.000 EUR</u>

Da die Gesamtsumme der gebuchten Ausgaben unter der Gesamtsumme der geplanten Ausgaben liegt, ist keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Erst wenn die Gesamtsumme überschritten wird, ist das Verfahren zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben notwendig (siehe Ziffer 2.7.4)

2.7.2. Wenn die Freiwillige Feuerwehr im Laufe eines Jahres eine Zahlung für die Kameradschaftskasse erhält, kann sie den Betrag annehmen und auch zweckentsprechend verwenden, wenn hierfür keine Einnahme- und Ausgabebeziehung in der Einnahme- und Ausgabeplanung vorhanden ist?

Ja, der Wehrvorstand kann im Rahmen der Wertgrenzen nach § 3 der Satzung für Sondervermögen Zahlungen annehmen und auch zweckentsprechend verwenden.

Beispiel:

Es werden der Feuerwehr 1.000 EUR für die Durchführung eines Ausfluges übergeben; der Ausflug kann dann auch durchgeführt werden, wenn keine entsprechenden Ausgabemittel geplant sind.

2.7.3. Wenn für eine Veranstaltung Mehreinnahmen erzielt werden, können diese Mehreinnahmen dann auch für Mehrausgaben bei Veranstaltungen verwandt werden?

Ja, Mehreinnahmen können für entsprechende Mehrausgaben verwandt werden.

Beispiel:

Bei einem Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Grund des guten Wetters mehr Grillfleisch verkauft, die Einnahmen sind dadurch höher. Es musste aber auch mehr Grillfleisch eingekauft werden, als in den Vorjahren und dadurch wird der Plan-Ansatz überschritten. Die Mehrausgaben sind aber durch die Mehreinnahmen gedeckt.

2.7.4. Was ist zu veranlassen, wenn keine Mehreinnahmen für die Deckung von Mehrausgaben vorhanden sind und die Gesamtsumme der geplanten Ausgaben überschritten wird?

Es ist zu prüfen, ob es sich um eine unabweisbare Ausgabe handelt, dann ist die Leistung dieser Ausgabe zulässig.

Beispiel:

Wenn die Freiwillige Feuerwehr sich im Laufe eines Jahres überlegt, dass es schön wäre, die Kameraden mit neuen Polo-Shirts auszustatten, so ist das keine unabweisbare Ausgabe. Wenn jedoch bei Veranstaltungen Mehrausgaben nötig werden, weil z.B. der Kühlschrank, der bei Veranstaltungen genutzt wird, einen Tag vor der geplanten Veranstaltung kaputt geht, so ist diese Ausgabe unabweisbar, weil sonst die Veranstaltung ausfallen müsste.

2.8. Erwerb und Veräußerung von Vermögen (§ 8 der Mustersatzung)

2.8.1. Welche Veranstaltungen dürfen aus den Mitteln der Kameradschaftskasse durchgeführt werden

Alle Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen oder die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind.

Beispiele:

- Mitgliederversammlungen inkl. Jahreshauptversammlungen
- Feuerwehrfest mit und ohne Öffentlichkeit
- Tag der offenen Tür
- Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung / Feuerwehrtag
- Laternenumzüge
-

2.8.2. Was bedeutet „Kameradschaftspflege“

Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr solidarisch beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein. Die Feuerwehrangehörigen bilden eine „Gefahrgemeinschaft“; der Erhalt und die Stärkung des notwendigen Zusammenhalts innerhalb dieser Gefahrgemeinschaft ist von großer Bedeutung und Sinn und Zweck der Kameradschaftspflege.

Aus der Kameradschaftskasse dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die ausschließlich oder überwiegend diesem Zweck dienen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um einen Ausflug, um Pullover für einen einheitlichen Außenauftritt oder auch um Getränke für den Tag der offenen Tür oder einen Amts- oder Gemeindefeuerwehrtag handeln.

Ausgaben für einen Musikzug sind in der Regel Ausgaben im Sinne der Kameradschaftspflege.

2.8.3. Wir haben in der Vergangenheit z.T. auch Einsatzmittel aus der Kameradschaftskasse beschafft, können wir dies auch weiterhin so umsetzen?

Nein, Einsatzmittel sind durch die Gemeinde zu beschaffen, sie dienen nicht der Kameradschaftspflege. Auch ein Zuschuss aus der Kameradschaftskasse an die Gemeinde zur Beschaffung ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.8.4. Wie und durch wen ist das Bestandsverzeichnis der beschafften Gegenstände zu führen?

Die Führung des Bestandsverzeichnisses ist Aufgabe der Kassenverwaltung, da nur Vermögensgegenstände ab einem Einzelwert von 500 EUR zu erfassen sind und die Kassenverwaltung Kenntnis über die Ausgaben hat.

Beispiel für die Führung des Bestandsverzeichnisses siehe Anlage 3

2.8.5. Wohin fließen die Einnahmen bei der Veräußerung von Gegenständen (§ 8 Abs. 5 Mustersatzung)?

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen zur Kameradschaftspflege fließen als Einnahme in die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr (siehe 2.2.2)

2.8.6. Was ist eine „ausreichende Sicherheit“ bei Geldanlagen (§ 8 Abs. 2 Mustersatzung)?

Hier gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gemeindekasse.

Auszug aus dem Erlass zur Anlage von Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln vom 04. September 2008:

- Es sind nur Anlagen in Euro zulässig
- Es sind nur Anlagen bei Kreditinstituten zulässig, die einem Einlagensicherungssystem oder einer institutssichernden Einrichtung angehören. Die Gemeinde (bzw. in diesem Fall die Feuerwehr) hat sich über die Bedingungen zu informieren.
- Eine Anlage in Aktien ist nicht zulässig
- Eine Anlage in Fonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds ist nicht zulässig.

2.9. Kassenführung (§ 9 der Mustersatzung)

2.9.1. Unser derzeitiges Konto der Kameradschaftskasse läuft auf den Namen des Kassenwartes / der Kassenwartin. Wie ist zu verfahren?

Das Konto der Kameradschaftskasse ist ein gemeindliches Konto der Freiwilligen Feuerwehr. Ein bei der Bank auf dem Namen der Kassenverwaltung geführtes Privat-Konto ist nicht zulässig.

Folgende Möglichkeiten sind zulässig:

Gemeinde xxx
Freiwillige Feuerwehr xxx
12345 Musterdorf

oder

Freiwillige Feuerwehr Musterdorf
12345 Musterdorf

oder

Freiwillige Feuerwehr xxx
der Gemeinde xxx
12345 Musterdorf

oder eine ähnliche Bezeichnung. Wichtig ist, dass die Gläubiger-ID und erteilte SEPA-Mandate weiterhin gültig bleiben.

In Zweifelsfällen führen Sie gemeinsam mit einem Vertreter / einer Vertreterin der Gemeinde ein Gespräch mit ihrem Kreditinstitut.

2.9.2. Warum benötigen wir eine stellvertretende Kassenverwaltung?

In der Gemeinde gilt das Prinzip der Trennung von Anordnung und Ausführung, d.h. wer z.B. etwas bestellt darf vom Grundsatz her nicht auch gleichzeitig die Rechnung bezahlen.

Die Wehrführung darf daher nicht auch gleichzeitig derjenige sein, der Überweisungen vom Konto tätigt.

Um die Handlungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr auch bei Abwesenheit der Kassenverwaltung zu gewährleisten, ist die Funktion der stellvertretenden Kassenverwaltung notwendig. Diese Funktion ist nicht Mitglied des Wehrvorstandes, kann aber z.B. von der Schriftwartung ausgeübt werden.

2.9.3. Was heißt fristgerechte Aufzeichnungen? Muss die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr jetzt jeden Tag geführt werden?

Nein, die Buchführung für die Freiwillige Feuerwehr muss nicht täglich erledigt werden. Es wird jedoch empfohlen, die Aufzeichnungen zeitnah in regelmäßigen Abständen zu erledigen, also z.B. monatlich oder quartalsweise (siehe hierzu auch Kap. 2.11.1 mit umsatzsteuerlichen Fristen).

Die Kassenaufzeichnungen sollten aus Vereinfachungsgründen bereits im Laufe des Jahres nach dem Muster entsprechend § 10 Abs.1 der Satzung für Sondervermögen geführt werden.

2.10. Einnahme- und Ausgabenrechnung (§ 10 der Mustersatzung)

2.10.1. Was ist die Einnahme- und Ausgabenrechnung?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung ist das Abbild der finanziellen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Haushaltsjahr. Es werden alle Einnahmen und Ausgaben in summarischer Form dargestellt. Auch hier sollte das Muster (Anlage 2) entsprechend § 10 Abs. 1 der Satzung für Sondervermögen verwendet werden.

Die Einnahme- und Ausgaben sind im Grundsatz wie im bisherigen Kassenbericht auch vollständig darzustellen; neu ist nur eine bestimmte Gliederung in wenige Unterpositionen.

2.10.2. Wem ist die Einnahme- und Ausgabenrechnung vorzulegen?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung wird vom Wehrvorstand innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

2.10.3. Wird die Einnahme- und Ausgabenrechnung geprüft?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung wird wie bisher von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Rechte weiterer Prüfungsinstanzen wie z.B. Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsamt oder Gemeindeprüfungsamt bleiben davon unberührt.

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis vorzulegen.

2.11. Steuerliche Hinweise

2.11.1. Muss aufgrund der Einnahmen der Kameradschaftskasse Umsatzsteuer gezahlt werden?

Wird eine Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe des Einnahmen- und Ausgabeplans über die Kameradschaftskasse abgewickelt, gilt gemäß § 2a Absatz 3 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein die Gemeinde als Veranstalter.

Sofern auf diesen Feuerwehr-Veranstaltungen umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, erzielt werden und bestimmte Wertgrenzen überschritten werden, und/oder die

Gemeinde im Übrigen aufgrund anderer gemeindlicher Aktivitäten umsatzsteuerpflichtig ist, muss die Kassenverwaltung die Umsatzsteuer aus den Einnahmen der Kameradschaftskasse an die Gemeinde (zur Weiterleitung an das Finanzamt) abführen. Gleichzeitig kann aber die Umsatzsteuer aus entsprechenden Aufwendungen (z.B. aus dem Einkauf von Getränken) gegengerechnet werden.

Die Kassenverwaltung sollte sich in diesem Fall mit der Kämmerei der Gemeinde in Verbindung setzen. Hier sollte dann i.d.R. einmal im Monat von der Kassenverwaltung ein Zwischenergebnis ermittelt werden, um ggf. Daten / Unterlagen zur Gemeinde für deren Umsatzsteuer-Voranmeldung geben zu können. Alle steuerlichen Verpflichtungen werden von der Gemeinde erfüllt.

2.12. Aufbewahrung von Unterlagen (§ 11 der Mustersatzung)

2.12.1. Wo werden die Unterlagen aufbewahrt?

Nach Abschluss und Prüfung des Haushaltsjahres und nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Feuerwehr sind die Belege und die Einnahme- und Ausgabenrechnung zur Aufbewahrung bei der Gemeinde abzugeben.

Die Gemeinde bewahrt die Unterlagen mindestens 6 Jahre auf, ggf. länger zur Einhaltung steuerlicher Vorschriften. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

2.13. Weitere Fragen außerhalb der Mustersatzung

2.13.1. Wie können wir die Ansätze bei der erstmaligen Planung der Einnahmen und Ausgabe ermitteln?

Für die erstmalige Aufstellung bietet es sich an, den Durchschnitt der letzten 3 oder 5 Jahre als Grundlage für die Festlegung der Ansätze heranzuziehen. Im Laufe der weiteren Jahre sind die Ansätze unter Berücksichtigung der Entwicklung im Vorjahr entsprechend anzupassen.

2.13.2. Wenn eine Jugendfeuerwehr aus mehreren Feuerwehren besteht, bei wem ist dann das Sondervermögen zu führen?

Wenn eine Jugendfeuerwehr aus mehreren Feuerwehren besteht, so kann das Sondervermögen nur bei einer Feuerwehr geführt werden. Hier ist eine Absprache zwischen den Wehrführungen notwendig.

Falls die Jugendfeuerwehr jedoch über Gemeindegrenzen hinweg geht, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden notwendig, eine Absprache zwischen den Wehrführungen ist hier nicht mehr ausreichend.

3. Hinweise zu Fördervereinen

Da den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vermehrt Anfragen zur Einrichtung von Fördervereinen bei den Freiwilligen Feuerwehren erreichen, werden nachfolgend folgende Hinweise zu Fördervereinen gegeben:

3.1. Ist ein Feuerwehr-Förderverein e.V. an die Regelungen zur Kameradschaftskasse gebunden?

Nein; ein Feuerwehr-Förderverein e.V. ist eine komplett eigenständige Körperschaft und kein Teil der Gemeinde. Die Vorschriften zur Wirtschaftsführung des Vereins richten sich nach dem BGB und ggf. steuerrechtlichen Vorgaben in der Abgabenordnung (AO).

3.2. Gilt die Steuerbegünstigung eines Feuerwehr-Fördervereins e.V. auch für die Durchführung von Festen?

Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. ist eine komplett eigenständige Körperschaft und unterliegt eigenen steuerlichen Regeln. Sofern die Einnahmen des Vereins aus umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken und Eintrittsgelder bei Festen und Veranstaltungen) 17.500,-- Euro/Jahr nicht übersteigen, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Betragen die Einnahmen aus solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis 35.000,-- Euro jährlich sind auch keine Steuern auf das Einkommen zu zahlen (Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer). Zu einzelnen Fragen der Besteuerung sollten Feuerwehr-Fördervereine den rechtlichen Rat eines spezialisierten Steuerberaters / Steuerberaterin einholen.

3.3. Kann ein Feuerwehr-Förderverein e.V. Spendenbescheinigungen/ Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Grundsätzlich Ja. Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. wird i.d.R. eine Anerkennung durch das Finanzamt als steuerbegünstigter Verein beantragen, denn seine Tätigkeit zur Unterstützung der Feuerwehr ist auf die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung gerichtet. Da der Verein somit einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, ist er auch zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

3.4. Kann aus Mitteln des Feuerwehr-Fördervereins die Beschaffung von Einsatzmitteln für die Feuerwehr unterstützt werden?

Grundsätzlich ja, denn der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Einsatzmittel können direkt beschafft werden und (mit ausdrücklichem Einverständnis der Gemeinde!) in das Eigentum der Feuerwehr der Gemeinde übertragen werden. Ein weiterer Weg ist die Zuwendung eines Geldbetrages an die Gemeinde zum Zweck der Förderung des Brandschutzes, verbunden mit einer speziellen und verbindlichen Verwendungsaufgabe (z.B. Spende an die Gemeinde zur Verwendung bei der Beschaffung neuer Helmsprechgarnituren für die Freiwillige Feuerwehr)

3.5. Kann aus Mitteln des Feuerwehr-Fördervereins die Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr mit Zuwendungen unterstützt werden?

Grundsätzlich, Nein. Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. wird i.d.R. durch das Finanzamt als steuerbegünstigter Verein anerkannt sein, weil seine Tätigkeit (ausschließlich) auf die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung gerichtet ist. Die Förderung der Kameradschaft ist kein steuerbegünstigter Zweck, auch nicht die Förderung der Kameradschaft in der Feuerwehr.

Dieser Aspekt wird erfahrungsgemäß von vielen Finanzämtern in Schleswig-Holstein nicht sehr streng beurteilt. Gleichwohl sind Beispiele bekannt, in denen die obigen Regeln durch Finanzämter streng ausgelegt wurden und ein Feuerwehr-Förderverein seine Steuerbegünstigung gefährdet hat, weil er das Essen und die Getränke für die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr gezahlt hatte.

Generell gilt:

Die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Überschüsse aus Festen und Veranstaltungen oder durch Spenden) erfolgt über einen Feuerwehr-Förderverein aufgrund der eigenen steuerlichen Freibeträge und der Möglichkeit, Spendenbescheinigungen direkt auszustellen, oft einfacher, aber: Der Feuerwehr-Förderverein kann jedoch seine Mittel nicht ohne Weiteres für die Kameradschaftspflege verwenden.

Die Verwendung der Mittel erfolgt problemlos aus Mitteln der Kameradschaftskasse, weil diese im Gegensatz zum Förderverein keinen steuerlichen Beschränkungen bei

der Mittelverwendung unterliegt und daher Mittel problemlos für die Kameradschaftspflege eingesetzt werden können.

Anlage 1 Muster für den Einnahme- und Ausgabeplan

wird kurzfristig nachgereicht

Anlage 2 Muster für die Einnahme- und Ausgaberechnung

wird kurzfristig nachgereicht

Anlage 3 Muster für das Bestandsverzeichnis

wird kurzfristig nachgereicht